

Lieber Herr ,

vielen Dank für die Einbindung und das Teilen Ihrer Überlegungen!

Anbei sende ich Ihnen die 4 ÜNB-Komentierungen zu Ihren beiden übermittelten Gesetzesvorschlägen. Da wir die beiden Vorschläge als sehr gelungen ansehen, finden Sie in den beiden Dokumenten nur sehr wenige ergänzende Hinweise.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn das BMWK beide Vorschläge im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens noch erfolgreich einbringen könnte, um die Regelungen praxistauglicher zu machen.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Ihnen anbei zudem zwei weitere Gesetzesvorschläge inkl. Gesetzesbegründungen der 4 ÜNB für die anstehende EnWG-Novelle zu übersenden, die sich auf Provisorien beziehen und die auch dieses Thema bei entsprechender Umsetzung unseres Erachtens in der Praxis noch bessern händeln ließen. Wir würden uns freuen, wenn das BMWK beide Vorschläge unterstützen würde. Vielen Dank!

Vorschlag 1

§ 3 Nr. 29f EnWG

Provisorien

Hochspannungsleitungen, einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen, die nicht auf Dauer angelegt sind und die die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung einer dauerhaften Hochspannungsleitung oder eine Änderung des Betriebskonzepts oder einen Seiltausch oder eine standortgleiche Maständerung im Sinne des § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz oder die Überwindung von Netzengpässen unterstützen, ~~sofern das Provisorium eine Länge von 15 Kilometern nicht überschreitet,~~

§ 43 (1) EnWG

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von folgenden Anlagen bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde:

[...]

Leitungen nach § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz bleiben unberührt. Die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung eines Provisoriums selbst stellen keine Errichtung, keinen Betrieb und keine Änderung einer Hochspannungsfreileitung im energiewirtschaftlichen Sinne dar, ~~sofern das Provisorium eine Länge von 15 km nicht überschreitet.~~ Der Betreiber zeigt der zuständigen Immissionsschutzbehörde die Einhaltung der Vorgaben nach den §§ 3 und 3a der Verordnung über elektromagnetische Felder, in der jeweils geltenden Fassung, mindestens zwei Wochen vor der Errichtung, der Inbetriebnahme oder einer Änderung mit geeigneten Unterlagen an.

Begründung:

Durch diese redaktionelle Änderung wird klargestellt, dass auch ein Provisorium mit einer Länge von mehr als 15 km ein Provisorium im rechtlichen Sinne bleibt und nicht mit einem Neubau einer dauerhaften Höchstspannungsfreileitung gleichgestellt wird. Entscheidend für ein Provisorium ist die, auch bereits in der BT-Drs. 20/9187 dargestellte, dienende Funktion. Ab dieser Länge soll jedoch die Planfeststellungsfreiheit entfallen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Vorhabenbegriff (BVerwG, Urteil vom 11. August 2016 – 7 A 1.15), wonach die Vorhabenträgerin den Umfang ihres Vorhabens bestimmt und Maßnahmen im Rahmen verfahrensrechtlich verbinden oder trennen kann, bleibt durch die Genehmigungsfreistellung unberührt.

Vorschlag 2

Nach **§ 43 Abs. 2 Satz 2 EnWG** werden die folgenden Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

„Sofern Maßnahmen nach Satz 1 in ein Planfeststellungsverfahren für Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 integriert werden, sind Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts, welche sich auf solche Vorhaben beziehen, auch auf die integrierten Maßnahmen anzuwenden. Dabei ist eine nachträgliche Integration in die Entscheidung zur Planfeststellung durch Planergänzungsverfahren möglich, solange die Entscheidung zur Planfeststellung gilt.“

Begründung:

Mit dem neuen Satz 3 wird klargestellt, dass für Maßnahmen nach Satz 1, die in ein Planfeststellungsverfahren für Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 integriert werden, die Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts, welche sich auf solche Vorhaben beziehen, auch auf die integrierten Maßnahmen anzuwenden sind. Somit sind insbesondere die Regelungen des Absatzes 3 Satz 2 bis 6, der Absätze 3a bis 3c und des § 43m (sowie des § 43n) auch auf integrierte Maßnahmen anwendbar.

Der ebenfalls neu einzufügende Satz 4 dient der Klarstellung, dass eine nachträgliche Integration über Planergänzungsverfahren möglich ist. Durch die Bezugnahme auf die Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts wird klargestellt, dass im Falle einer nachträglichen Integration insbesondere die UVP-rechtlichen Vorgaben unberührt bleiben. Die Klarstellungen dienen insgesamt der Rechtssicherheit, indem ein ungewolltes Auseinanderfallen der Rechtsregime verhindert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Klare Regelung, wonach bei Stromnetzvorhaben in Infrastrukturgebieten der Arten- und Gebietsschutz **im Rahmen der Eingriffsregelung nicht zu prüfen ist:**

Artikel 2

7. § 43m wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 8 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

*„Werden die in der Genehmigung für wildlebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten angeordneten Maßnahmen und der angeordnete finanzielle Ausgleich vorgenommen, ist auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet. Dies gilt auch für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, deren Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht bekannt war, wobei jedoch verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu ergreifen sind, soweit dies **ohne** zeitliche Verzögerung möglich ist. In den Fällen der Sätze 8 und 9*

1. ist eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht erforderlich,

2. liegt eine Schädigung im Sinne des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht vor,

3. ist eine Handlung weder nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungswidrig noch nach § 71 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes strafbar.“

Begründung:

Es wird auf die Begründung zu § 43n Absatz 6 verwiesen.

Artikel 2

8. Nach § 43m werden die folgenden §§ 43n und 43o eingefügt:

„§ 43n

Vorhaben in Infrastrukturgebieten

[...]

„(6)

Werden die in der Genehmigung für wildlebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten angeordneten Maßnahmen und der angeordnete finanzielle Ausgleich vorgenommen, ist auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet. Dies gilt auch für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, deren Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht bekannt war, wobei jedoch verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu ergreifen sind, soweit dies ohne zeitliche Verzögerung möglich ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2

1. ist eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht erforderlich,

2. liegt eine Schädigung im Sinne des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht vor,

3. ist eine Handlung weder nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungswidrig noch nach § 71 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes strafbar.“

Begründung:

[...]

§ 43n Absatz 6 Satz 1 stellt klar, dass auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet ist, der Verbotstatbestand somit nicht erfüllt ist. Durch die Klarstellungen soll sichergestellt werden, dass die ausführenden Personen – bei Einhaltung der in der Genehmigung im Hinblick auf die Bauphase angeordneten Maßnahmen oder des finanziellen Ausgleichs – keinen straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Risiken ausgesetzt sind, die sich aus dem Auffinden bestimmter Tier- und Pflanzenarten in der Bauphase ergeben könnten. Es sind keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen und die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist nicht erforderlich.

Satz 2 regelt den Fall, dass wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, deren Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht bekannt war, von den Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase betroffen sind. Die Erwägungen in der Begründung zu Satz 1 zur Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten für Satz 2 entsprechend, da der finanzielle Ausgleich auch für diese Arten erfolgt. Für diese Arten sind jedoch zusätzlich verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu ergreifen, soweit dies ohne zeitliche Verzögerung möglich ist. Maßnahmen, die bereits im Planfeststellungsbeschluss angeordnet wurden, und die einer erst in der Bauphase bekannt gewordenen Art zugutekommen, werden berücksichtigt.

Satz 3 stellt ausdrücklich fest, dass es in den Fällen des Satzes 1 und 2 keiner Ausnahmeerteilung nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes bedarf. Zudem wird klargestellt, dass in den Fällen des Satzes 1 und 2 eine Schädigung im Sinne des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht vorliegt. Das Umweltschadensgesetz kommt somit nicht zur Anwendung. Schließlich wird klargestellt, dass Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase auf wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten auch dann nicht zu einer Erfüllung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestandes führen können, wenn mangels Kenntnis der Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung keine Maßnahmen angeordnet werden konnten oder verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nach Satz 2 nicht ohne zeitliche Verzögerung ergriffen werden können.

Klare Regelung, wonach bei Stromnetzvorhaben in Infrastrukturgebieten der Arten- und Gebietsschutz **im Rahmen der Eingriffsregelung nicht zu prüfen ist:**

7. § 43m wird wie folgt geändert:

[...]

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen nach Absatz 2 erfüllen in Bezug auf besonders geschützte Arten dem Grunde und dem Umfang nach die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetz. Eine weitergehende Prüfung und Bewertung sowie Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf besonders geschützte wild lebende Pflanzen und Tierarten findet nicht statt. Kartierungen für diese Arten als Grundlage für eine Eingriffsbewertung finden nicht statt.“

Begründung:

[...]

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu § 43n Absatz 5 verwiesen. Allerdings erfolgt im Rahmen des § 43m keine Privilegierung im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Artikel 2

8. Nach § 43m werden die folgenden §§ 43n und 43o eingefügt:

„§ 43n

Vorhaben in Infrastrukturgebieten

[...]

„(5) Die Minderungsmaßnahmen nach Absatz 1 sowie die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 4, beide jeweils einschließlich der Ausgleichszahlungen, sowie die Minderungsmaßnahmen nach Absatz 6 erfüllen in Bezug auf besonders geschützte Arten sowie die Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetz dem Grunde und dem Umfang nach die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetz. Eine weitergehende Prüfung und Bewertung sowie Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf besonders geschützte wild lebende Pflanzen und Tierarten sowie die Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetz findet nicht statt. Kartierungen für diese Arten und Gebiete als Grundlage für eine Eingriffsbewertung finden nicht statt.“

Begründung:

[...]

§ 43n Absatz 5 regelt das Verhältnis zur Eingriffsregelung.

Minderungsmaßnahmen nach Absatz 1 sowie die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 4, beide jeweils einschließlich der Ausgleichszahlungen, sowie die Minderungsmaßnahmen nach Absatz 6 erfüllen für die besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes einschließlich der streng geschützten Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die durch die Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Gebiete die Erfordernisse, die von der Eingriffsregelung an Minderungs- sowie an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für diese Arten und Gebiete gestellt werden. Erfasst sind die nach europäischen Vorgaben sowie die national geschützten Arten. Insbesondere eine Kartierung von Arten ist nicht erforderlich, da für die Eingriffsregelung keine weitergehende Prüfung und Bewertung von Eingriffen für diese Arten und Gebiete stattfindet, um Doppelbewertungen und -prüfungen zu vermeiden.